

12/JPR XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler, Böhacker.
und Kollegen

an den Präsidenten des Nationalrates
betreffend Kosten der Politikerbezüge-Gutachten

Die Bezügereform 1996 hat keine umfassende Neuregelung der Besoldung der Politiker bewirkt, Vielmehr wurde die Unzulänglichkeit der Regelung bereits nach kurzer Zeit offenkundig, was sich auch daran zeigte, daß die Spesenregelungen des § 18 des Bezügesetzes sowie des § 9a des Parlamentsmitarbeitergesetzes, die am 1. Jänner 1997 in Kraft treten sollten, zunächst sistiert wurden und erst mit 1. April 1997 tatsächlich in Kraft getreten sind, Dies kann nur als schlechter Aprilscherz gewertet werden, der - so ist zu hoffen - kurzfristig repariert werden wird, Zu dieser Spesenregelung wurden von Wirtschaftstreuändern Richtlinien ausgearbeitet.

Darüber hinaus wurde das gesamte System der Politikerbesoldung in Bund, Länder, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern durch die Erteilung des Auftrages zur Erstellung einer Einkommenspyramide an eine Expertenkommission unter Vorsitz des Präsidenten des Rechnungshofes zur Diskussion gestellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Präsidenten des Nationalrates die folgende

ANFRAGE

1 . Welche zusätzlichen Kosten sind den Steuerzahlern dadurch erwachsen, daß auf Grund der Spesenregelungen des Bezügesetzes und des Parlamentsmitarbeitergesetzes von Wirtschaftstreuändern Vorschläge bzw, Gutachten eingeholt werden mußten?

2. Wie verteilt sich die Vergütung für die Vorschläge bzw, Gutachten auf die einzelnen Mitglieder des Wirtschaftstreuhänderausschusses?
3. An welche anderen Stellen wurde bzw, werden in diesem Zusammenhang für die Einholung von Gutachten bzw, Stellungnahmen weitere Vergütungen gezahlt?
4. Welche zusätzlichen Kosten sind den Steuerzahlern auf Grund der Einholung des Berichtes der "Kommission zur Erstattung eines Vorschlages für die Erstellung der Einkommenspyramide" erwachsen?
5. An wen wurden bzw, werden die Vergütungen für den Bericht der "Fiedler-Kommission" im einzelnen geleistet?
6. Auf welche Weise wurde die Angemessenheit der Vergütungen geprüft?